

Gemeinde Walchwil



# Gemeindeversammlung

Mittwoch, 19. Juni 2013,  
20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Vorlage für Traktanden



**Vorlagen auf Internet**

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage [www.walchwil.ch](http://www.walchwil.ch) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

## Parteiversammlungen

### **CVP**

Christlichdemokratische Volkspartei  
Donnerstag 13. Juni 2013, 20.00 Uhr  
Hotel Aesch

### **FDP.Die Liberalen**

Freisinnig-Demokratische Partei  
Dienstag, 11. Juni 2013, 20.00 Uhr  
Hotel Aesch

### **SP**

Sozialdemokratische Partei  
Mittwoch, 12. Juni 2013, 19.30 Uhr  
Zentrum Elisabeth

### **SVP**

Schweizerische Volkspartei  
Dienstag, 11. Juni 2013, 20.00 Uhr  
Zentrum Elisabeth

### **Stimmrecht**

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

**Mittwoch, 19. Juni 2013,**

20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

## **Traktanden**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 — Genehmigung
2. Interpellation der SP Walchwil vom 11. März 2013 betreffend Beizli im neuen Dorfzentrum — Beantwortung
3. Motion der SP Walchwil vom 19. Februar 2013 betreffend Fussgängerbrücke Gerbiweg-Hinterbergstrasse — Bericht und Antrag des Gemeinderates
4. Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Walchwil — Genehmigung
5. Jahresrechnung 2012 — Genehmigung

Walchwil, 13. Mai 2013

Gemeinderat Walchwil

## **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 — Genehmigung**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

### **Kurzfassung**

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 im Gemeindesaal haben 429 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

#### **1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 — Genehmigung**

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

#### **2. Anpassung Zonenplan infolge Nordzufahrt und Behandlung Einwendungen**

Die Einwendung von Marie Rust-Trinkler wird einstimmig gutgeheissen. Die Einwendung von Rupert Rengier wird einstimmig abgewiesen. Die Neufestsetzung des Zonenplans infolge Nordzufahrt gemäss öffentlicher Auflage vom Juni 2012 (Auflagepläne Nr. 001/002 vom 18. Mai 2012) wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Abstimmungsergebnisse einstimmig genehmigt.

#### **3. Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges inkl. Salz-Streuausomat — Kreditbegehren**

Dem Kredit von netto CHF 165'100.00 inkl. MwSt. wird grossmehrheitlich zugestimmt.

#### **4. Kindgerechte Umgestaltung des Pausenplatzes Engelmatt — Kreditbegehren**

Dem Kredit von CHF 125'000.00 inkl. MwSt. wird grossmehrheitlich zugestimmt. Ein Rückweisungsantrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

#### **5. Defizitbeitrag an Ortsbus — Genehmigung**

Dem jährlichen Defizitbeitrag von CHF 100'000.00 (im Jahr 2013 CHF 75'000.00) wird grossmehrheitlich zugestimmt. Ein Rückweisungsantrag wird grossmehrheitlich abgelehnt. Zwei Anträge werden grossmehrheitlich abgelehnt.

#### **6. Ausbau Infrastruktur Sportanlage Lienisberg — Kreditbegehren**

Der Baukredit von brutto CHF 4'900'000.00 inkl MwSt. wird mit 183 zu 241 Stimmen abgelehnt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung wird zugestimmt.

**7. Budget 2013 - Festsetzung des Steuerfusses - Bericht des Gemeinderates - Bericht der Rechnungsprüfungskommission — Genehmigung**

Dem Steuerfuss der Einwohnergemeinde Walchwil für das Jahr 2013 von 55 % des kantonalen Einheitssatzes wird einstimmig zugestimmt. Das Budget 2013 wird einstimmig genehmigt.

**8. Finanzplan 2013 - 2016 — Kenntnisnahme**

Vom Finanzplan 2013 - 2016 wird Kenntnis genommen.

**Antrag des Gemeinderates**

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 wird genehmigt.

Walchwil, 13. Mai 2013

Gemeinderat Walchwil

## **Interpellation der SP Walchwil vom 11. März 2013 betreffend Beizli im neuen Dorfzentrum — Beantwortung**

Am 11. März 2013 reichte die SP Walchwil, unterzeichnet von Hans Ruedi Kilchsperger und Otto Erni, dem Gemeinderat eine Interpellation betreffend Beizli im neuen Dorfzentrum mit folgendem Wortlaut ein:

«Auf dem Dorfplatz zwischen Kirchgemeindehaus und Gemeindehaus ist auch die Realisierung einer Beiz geplant. Der Gemeinderat hat bis anhin keine Angaben zu einem Nutzungskonzept bekannt gegeben. Für die Walchwiler Bevölkerung ist jedoch von Interesse, welche Vorstellungen sich der Gemeinderat von diesem Restaurantbetrieb macht und welche Planungsschritte er dafür unternimmt.

Deshalb bittet die SP den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Betriebskonzept sieht der Gemeinderat vor?  
(Beizli, Bar, Kulturcafé oder mehrere Nutzungsmöglichkeiten)
2. Mit welchem Betriebsmodell wird das Lokal geführt werden: Wird der Gastrobetrieb verpachtet? Wird die Gemeinde den Betrieb selber führen oder einen Leistungsauftrag erteilen?
3. Wie sieht die Finanzierung aus? Wird das Lokal zu marktüblichem Preis oder mit reduzierter Miete angeboten? Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat vor, um den Betrieb des Lokals langfristig zu ermöglichen?
4. Welche Infrastruktur ist für den Gastrobetrieb vorgesehen? Wird diese mit dem künftigen Betreiber zusammen geplant?
5. Welche Schritte unternimmt der Gemeinderat, um den Betrieb mit einem aussichtsreichen Betriebskonzept und einem geeigneten Betreiber zu ermöglichen? Wie sieht der Zeitplan aus, damit die Eröffnung des Gastrobetriebes mit der Fertigstellung des neuen Gemeindehauses im Sommer 2014 gewährleistet ist?»

### **Hinweis des Gemeinderates**

Gemäss § 81 des Gemeindegesetzes werden Interpellationen, welche spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden, sofort an der Gemeindeversammlung beantwortet. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt somit anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2013.

## **Motion der SP Walchwil vom 19. Februar 2013 betreffend Fussgängerbrücke Gerbiweg-Hinterbergstrasse — Bericht und Antrag des Gemeinderates**

Am 25. Februar 2013 reichte die SP Walchwil, unterzeichnet von Hans Ruedi Kilchsperger und Otto Erni, dem Gemeinderat eine Motion betreffend Fussgängerbrücke Gerbiweg-Hinterbergstrasse mit folgendem Wortlaut ein:

«Die SP reicht Ihnen folgende Motion zuhanden der Gemeindeversammlung ein:

### Ausgangslage:

Zur Umgehung des Bauplatzes des neuen Gemeindehauses wurde eine provisorische Fussgängerbrücke vom Gerbiweg zur Hinterbergstrasse errichtet, um den Schulweg und die Verbindung zum unteren Dorfteil zu sichern. Es handelt sich um ein Provisorium, das nach der Erstellung von Gemeindehaus und Dorfplatz entfernt werden muss, damit das nördliche Trottoir der Unterführung wieder benutzt werden kann.

### Begründung:

Das Provisorium hat sich bewährt und verkürzt den Weg vom Vorderberg zum Zentrum Mütschi (SPAR-Laden sowie Arzt- und Zahnarztpraxis) und zur Bahn. Diese Brücke ist ein Beitrag zu einem sicheren Schulweg und überhaupt zu direkten Fussgängerrouen im Dorf. Selbst im Falle der geplanten Begegnungszone bleibt der Dorfplatz ein Ort mit viel Motorfahrzeugverkehr. Es ist auch nach Beendigung der Bauarbeiten im Dorfzentrum sinnvoll, die Überführung als sicheren Schulweg und öffentliche Fussgängerverbindung zu nutzen.

### Antrag:

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die erforderlichen Vorlagen für Planung und Realisierung einer definitiven Brücke für Fussgänger vom Gerbiweg zur Hinterbergstrasse anstelle des bestehenden Provisoriums vor. Dabei ist auf eine zweckdienliche und ästhetisch ansprechende Gestaltung zu achten.»

### **Antwort des Gemeinderates**

Im Zusammenhang mit der Überbauung Zentrum Dorf musste für die Bauzeit derselben sowie während der Sanierungsphase der Dorfstrasse das nördliche Trottoir, welches den Gerbiweg und im unteren Teil die Vorderbergstrasse mit dem Dorfzentrum verbindet, geschlossen werden. In der Folge wurde der Fussgängerstreifen unterhalb der SBB-Unterführung temporär aufgehoben. Als Ersatz für den Unterbruch dieser wichtigen Verbindung, vor allem wegen des Schulweges, wurde als Provisorium die Holzbrücke oberhalb der SBB-Unterführung erstellt. Die Kosten für dieses Provisorium betragen rund CHF 55'000.00. Nach Fertigstellung der Überbauung Zentrum Dorf im Herbst 2014 wird der verbindungsmässige Urzustand für die Fussgänger wieder hergestellt und die provisorische Passerelle entfernt.

In der Begründung führt die SP Walchwil aus, dass eine definitive Brücke den Weg von der Vorderbergstrasse zum Zentrum Mütschi und zur Bahn verkürze und im Weiteren einen Beitrag zu einem sicheren Schulweg darstelle. Es trifft zu, dass das Quartier am Gerbiweg eine etwas kürzere und ebenere Verbindung zum Zentrum Mütschi und zum Bahnhof hätte. Für den übrigen Dorfteil an der Vorderbergstrasse ist der Weg über die Tonishofstrasse zum Arzt, zum Zentrum Mütschi und zum Bahnhof jedoch attraktiver als der Weg über die Fussgängerbrücke.

Ob eine solche Passerelle einen Beitrag zu einem sicheren Schulweg darstellt, ist schwierig abzuschätzen. Nach Abschluss der Bauarbeiten Zentrum Dorf wird der temporär aufgehobene Fussgängerstreifen unterhalb der SBB-Unterführung wieder eingerichtet. Die Fussgänger neigen grundsätzlich dazu, den kürzeren Weg einzuschlagen. Es stellt sich somit die Frage, ob die Schulkinder anstelle des Fussgängerstreifens den Umweg über die Fussgängerbrücke gehen. Zudem werden neue sichere Wege mit der Umsetzung der Begegnungszone im Bereich Zentrum Dorf entstehen.

Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) Abklärungen bezüglich einer definitiven Brücke für Fussgänger vom Gerbiweg zur Hinterbergstrasse (anstelle des bestehenden Provisoriums) vorgenommen.

Am 29. April 2013 teilte die SBB mit, dass sie grundsätzlich mit einem allfälligen Bauvorhaben einverstanden ist. Die Auflagen zu einer konkreten Konstruktion werden jedoch erst bei Vorliegen eines definitiven Baugesuches erlassen. Gleichzeitig hat die SBB darauf hingewiesen, dass die Unterführung im Jahre 2017/2018 saniert wird. Eine Kostenschätzung des Ingenieurbüro Wismer + Partner AG, Rotkreuz, hat ergeben, dass je nach statischer Mitbenützung der bestehenden Unterführung die Investitionen für eine Stahlkonstruktion ca. CHF 400'000.00 bis CHF 500'000.00 betragen. Bei einer Erheblicherklärung der Motion würde mit der Planung der Fussgängerbrücke begonnen und an einer nächsten Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten ein entsprechendes Kreditbegehren unterbreitet. Die Planungskosten würden sich auf rund 10 % der Erstellungskosten belaufen.

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der vorstehenden Ausführungen und den zu erwartenden hohen Kosten die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

#### **Antrag des Gemeinderates**

1. Die Motion der SP Walchwil vom 19. Februar 2013 betreffend Fussgängerbrücke Gerbiweg-Hinterbergstrasse sei nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Walchwil, 13. Mai 2013

Gemeinderat Walchwil

## **Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Walchwil — Genehmigung**

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Walchwil stammt vom 24. Januar 1984. Es hat Lücken und Schwachstellen. Deshalb wurde ein neues Bestattungs- und Friedhofreglement erarbeitet, welches vom Gemeinderat Walchwil am 15. Oktober 2012 zur Vorprüfung an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug verabschiedet wurde.

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement gliedert sich in vier Hauptteile und enthält in zwei Anhängen die Gebührenordnung und die zugelassenen Varianten für die Grabmale.

### **I. ZUSTÄNDIGKEIT**

In diesem Abschnitt werden die Zuständigkeiten für die Entscheidungen und Tätigkeiten geregelt.

### **II. BESTATTUNGSWESEN**

In diesem Reglementsabschnitt sind die Rahmenbedingungen für die verschiedenen Abläufe bei einem Todesfall beschrieben.

### **III. FRIEDHOFORDNUNG**

In diesem Abschnitt werden die möglichen Grabarten beschrieben und die zugesicherte Grabesruhe festgehalten. Die Auflösung von Gräbern und das Verhalten auf dem Friedhof werden geregelt.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Hier werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Strafbestimmungen erläutert.

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement lehnt sich in verschiedenen Teilen kürzlich erlassenen Reglementen anderer Zuger Gemeinden an. Der Vorprüfungsbericht der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug bescheinigt, dass dieses die gesetzlichen Normen einhält.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das neue Reglement den Bedürfnissen von Angehörigen Rechnung trägt. Es erlaubt einen gewissen Spielraum in der Gestaltung der Grabstätten und eine nachvollziehbare Verwaltung des Friedhofes. Mit den Tarifen bewegt sich die Gemeinde am unteren Ende der Skala der Zuger Gemeinden.

### **Antrag des Gemeinderates**

1. Der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Walchwil, inklusive der beiden Anhänge Gebührenordnung und Maximalmasse der Grabmale, wird zugestimmt.

Traktandum 4

2. Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement tritt einen Tag nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 13. Mai 2013

Gemeinderat Walchwil

## **Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil**

gestützt auf § 61 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) und § 59 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1) beschliesst:

### **Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Walchwil**

#### **I. ZUSTÄNDIGKEIT**

##### **Art. 1 Aufsicht und Verwaltung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Walchwil.
- <sup>2</sup> Die Abteilung Präsidiales leitet das gemeindliche Bestattungsamt, überwacht das Bestattungswesen und trifft die erforderlichen Anordnungen.
- <sup>3</sup> Für den Bau und Unterhalt der Friedhofanlage ist die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit zuständig.

#### **II. BESTATTUNGSWESEN**

##### **Art. 2 Anzeige**

- <sup>1</sup> Jeder Todesfall ist sofort, spätestens aber innert 48 Stunden, dem Bestattungsamt zu melden.
- <sup>2</sup> Die meldepflichtige Person hat dem Bestattungsamt eine Todesbescheinigung des Arztes oder eine Todesanmeldung des Heimes/Spitals zu übergeben.

##### **Art. 3 Art der Bestattung**

- <sup>1</sup> Nach Eingang der Todesmeldung trifft das Bestattungsamt die für die Bestattung notwendigen Massnahmen.
- <sup>2</sup> Bestehen keine Anweisungen der verstorbenen Person, entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.
- <sup>3</sup> Fehlen Willensäusserungen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.
- <sup>4</sup> Für Erdbestattungen dürfen nur Weichholzsärge verwendet werden.

##### **Art. 4 Bestattungszeiten**

- <sup>1</sup> Die Bestattungszeiten werden vom Bestattungsamt in Absprache mit der kirchlichen Vertretung, der Abteilung Infrastruktur/Sicherheit und den Angehörigen festgelegt.

<sup>2</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

<sup>3</sup> Für Bestattungen an Samstagen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 5 Aufbahrung**

<sup>1</sup> Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Abdankungshalle beim Friedhof Walchwil. Die Verstorbenen können auch direkt ins Krematorium überführt werden.

<sup>2</sup> Sofern keine Bedenken gesundheitspolizeilicher Natur entgegenstehen, können die Verstorbenen bis max. 72 Stunden zu Hause aufgebahrt bleiben.

#### **Art. 6 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Walchwil wohnhaft waren, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

a) bei Erdbestattungen

- das Überführen der Verstorbenen vom Sterbeort (Schweiz) nach Walchwil
- das Aufbahnen in der Abdankungshalle
- den Grabplatz in einem Reihengrab
- die Beisetzung (öffnen/schliessen des Grabes)

b) bei Urnenbeisetzungen

- das Überführen der Verstorbenen vom Sterbeort (Schweiz) ins nächstgelegene Krematorium
- die Kosten der Kremation sowie der Standard-Urne
- die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof Walchwil

<sup>2</sup> Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Walchwil hatten, können nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Entrichtung sämtlicher Bestattungskosten bestattet werden. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>3</sup> Erdbestattungen von auswärts wohnhaften Personen sind nicht erlaubt. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 7 Exhumierung / Verlegung**

Für die Exhumierung oder Verlegung bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Diese wird im Allgemeinen erteilt, wenn eine Anordnung von den zuständigen Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden ausgesprochen wird. Weiter kann für eine Urnenausgrabung eine Bewilligung erteilt werden, wenn diese anonym in ein anderes Grab verlegt oder allenfalls überführt werden soll. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten zu tragen.

### III. FRIEDHOFORDNUNG

#### **Art. 8 Begräbnisort**

Öffentlicher Begräbnisort ist der gemeindliche Friedhof Walchwil bei der katholischen Pfarrkirche.

#### **Art. 9 Verhalten auf dem Friedhof**

<sup>1</sup> Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal ist insbesondere folgendes untersagt:

- Spielen und Lärmen
- Laufenlassen und Versäubern von Hunden

<sup>2</sup> Auf dem Friedhofareal gilt ein generelles Fahrverbot. Davon ausgenommen sind Anlieferungen zur Abdankungshalle und Behindertenfahrzeuge. Weitere Ausnahmegewilligungen erteilt die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit.

#### **Art. 10 Arten von Gräbern und Grabesruhe**

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof Walchwil gibt es folgende Arten von Gräbern:

- a) Konzessionsgrab mit einer Mietdauer von 40 Jahren, mit der Möglichkeit der Verlängerung:
  - Familiengrab
- b) Gräber mit einer generellen Grabesruhe von 20 Jahren, ohne Möglichkeit der Verlängerung:
  - Urnenreihengrab
  - Urnennische
  - Gemeinschaftsgrab
  - Reihengrab für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren
  - Erdbestattungsreihengrab

<sup>2</sup> Bei einem Konzessionsgrab kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Mietdauer um 20 Jahre verlängern.

<sup>3</sup> Reservationen für bestimmte Grabstellen sind nicht möglich.

<sup>4</sup> Generell gilt eine von der Gemeinde zugesicherte Grabesruhe von 20 Jahren.

<sup>5</sup> Eine frühzeitige Auflösung der Grabstelle ist auf Wunsch der Angehörigen möglich. Es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung der Gebühren.

#### **Art. 11 Beisetzung**

<sup>1</sup> Die Verstorbenen werden in der nächsten freien Grabstelle pro Grabart bestattet.

<sup>2</sup> In einem Erdbestattungsreihengrab erfolgt nur eine Erdbestattung. Nachträgliche Urnenbeisetzungen sind möglich.

<sup>3</sup> In Urnenreihengräbern können bis maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

<sup>4</sup> Urnennischen bieten Platz für maximal 2 Urnen.

<sup>5</sup> In Familiengräbern sind ausschliesslich Urnenbeisetzungen erlaubt.

<sup>6</sup> Durch nachträgliche Urnenbeisetzungen wird die Grabesruhe nicht verlängert.

### Art. 12 Grabmasse

<sup>1</sup> Für die Grabstellen gelten folgende Masse:

a) Reihengrab für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

- Abstand zwischen den Gräbern	-/-	
- Länge	1.00 m	(inklusive Fundament)
- Breite	0.60 m	

b) Erdbestattungsreihengrab

- Abstand zwischen den Gräbern	-/-	
- Länge	1.50 m	(inklusive Fundament)
- Breite	0.90 m	

c) Urnenreihengrab

- Abstand zwischen den Gräbern	-/-	
- Länge	1.00 m	(inklusive Fundament)
- Breite	0.60 m	

d) Familiengrab (Aussenkante Grabeinfassung)

- Abstand zu Gräbern	0.17 m	
- Länge	2.00 m	(inklusive Fundament)
- Breite	1.30 m	

### Art. 13 Grabmal

<sup>1</sup> Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen – ausgenommen davon sind Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab. Der Beschriftungsauftrag der Urnennischen-Platten sowie des Gemeinschaftsgrabes erfolgt ausschliesslich durch das Bestattungsamt. Die Beschriftung erfolgt auf Kosten der Angehörigen und wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

<sup>3</sup> Für die Gestaltung eines Grabmals sind alle natürlichen Gesteinsarten, Holz sowie Metall zulässig.

### Art. 14 Grabmalgrösse

<sup>1</sup> Für Grabmale gelten folgende Maximalmasse:

a) Reihengrab für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

- Breite	0.50 m
- Höhe	0.80 m
- Tiefe	0.14 m

**b) Erdbestattungsreihengrab**

- Breite	0.65 m
- Höhe	1.15 m
- Tiefe	0.15 m

**c) Urnenreihengrab**

- Breite	0.50 m
- Höhe	0.80 m
- Tiefe	0.15 m

**d) Familiengrab**

- Breite	1.10 m
- Höhe	1.50 m
- Tiefe	0.30 m

<sup>2</sup> Innerhalb der Maximalmasse sind Varianten möglich (siehe Anhang).

<sup>3</sup> Liegende Grabmale (Grabmalplatten) sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Bei den Urnennischen sowie beim Gemeinschaftsgrab darf kein Grabschmuck (wie Pflanzschalen usw.) angebracht werden.

**Art. 15 Bewilligungspflicht für Grabmale**

<sup>1</sup> Im Friedhof Walchwil dürfen nur von der Abteilung Infrastruktur/Sicherheit bewilligte Grabmale gestellt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist der Abteilung Infrastruktur/Sicherheit schriftlich einzureichen und hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

**Art. 16 Setzen der Grabmale**

Die Grabmale sollen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes Fundament an der Stirnseite gestellt und mit diesem fest verbunden werden. In einzelnen Grabreihen bestehen bereits Fundamente.

**Art. 17 Unterhalt der Grabstätte**

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätte in gutem, reglementsconformem Zustand zu halten. Bäume und Sträucher sind so zu halten, dass diese die Maximalausmasse der Grabstelle nicht übersteigen und die Nachbargräber nicht tangieren. Bei mangelndem Unterhalt erfolgt durch die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit eine schriftliche Aufforderung an die Angehörigen, für eine termingerechte Instandstellung zu sorgen. Nach Ablauf der Frist ordnet die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit die Instandstellung oder die Beseitigung des Grabes auf Kosten der Angehörigen an.

**Art. 18 Haftung**

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmalen und Pflanzen durch natürlichen Zerfall, durch Witterungseinflüsse, durch Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

**Art. 19 Räumung der Gräber**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der in Art. 10 festgesetzten Grabesruhe resp. nach Ablauf der Konzessionsdauer kann die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit die Räumung der Grabstätte anordnen. Der Aufruf zur Räumung der Grabstätte erfolgt unter Angabe der Frist frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Räumungsfrist verfügt die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit über Grabmale und Pflanzen. Regressforderungen können keine geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Bei aussergewöhnlichen Umständen, für Neugestaltungen usw., kann die Gemeinde nach frühzeitiger Anzeige bei den Angehörigen die Verlegung von Gräbern anordnen. Sämtliche Kosten für die Verlegung gehen zu Lasten der Gemeinde.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 20 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebührenordnung ist als Anhang integrierender Bestandteil dieses Reglements.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren anzupassen.

**Art. 21 Beschwerdemöglichkeit**

Beschwerden gegen Verfügungen des Bestattungsamtes und/oder der Abteilung Infrastruktur/Sicherheit sind innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

**Art. 22 Strafbestimmungen**

Nichtbeachten der Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) geahndet.

**Art. 23 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt einen Tag nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 24. Januar 1984 aufgehoben.

Walchwil, 13. Mai 2013

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am  
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am

**Anhang 1****Gebührenordnung**

<b>Grabart</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Nicht-Einwohner</b>
<b>Konzessionsgräber</b>		
Familiengrab		
Familiengrab eröffnen	CHF 2'000.00	Nicht möglich
Beisetzung einer zusätzlichen Urne	Kostenfrei	CHF 300.00
Verlängerung um 20 Jahre	CHF 1'000.00	Nicht möglich
<b>Gräber mit genereller Grabesruhe von 20 Jahren, ohne Möglichkeit zur Verlängerung</b>		
Gemeinschaftsgrab	Kostenfrei	CHF 300.00
Beschriftung: freiwillig; Auftrag durch Bestattungsamt	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Urnenreihengrab	Kostenfrei	CHF 700.00
Beisetzung einer zusätzlichen Urne	Kostenfrei	CHF 300.00
Urnennische	Kostenfrei	CHF 500.00
Beisetzung einer zusätzlichen Urne	Kostenfrei	CHF 150.00
Beschriftung: obligatorisch; Auftrag durch Bestattungsamt	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Erdbestattungsreihengrab	Kostenfrei	CHF 700.00
Beisetzung zusätzlicher Urne	Kostenfrei	CHF 300.00

In diesen Gebühren sind inbegriffen:

- die Bewilligungsgebühr des Bestattungsamtes
- die Benützung der Abdankungshalle
- der Arbeitsaufwand der Abteilung Infrastruktur/Sicherheit für die Beisetzung
- das Überlassen des Grabes bzw. der Urnen-Nische für die Dauer der Grabesruhe / Konzessionsdauer

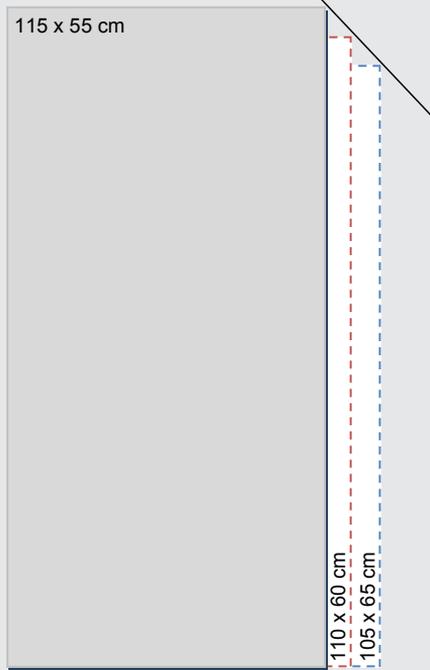
Walchwil, 13. Mai 2013

Gemeinderat Walchwil

## Anhang 2

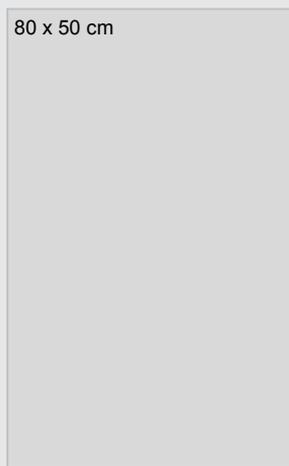
### Maximalmasse für Grabmale

#### Erdbestattungsreihengrab



Tiefe des Grabmals max. 15 cm

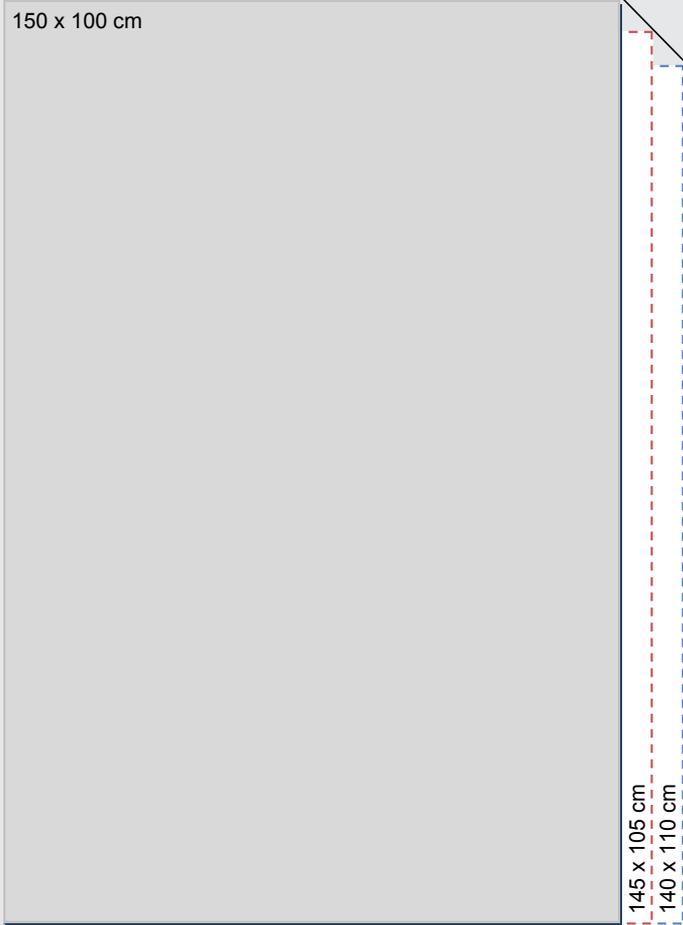
#### Urnenreihengrab und Reihengrab für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)



Tiefe des Grabmals max. 15 cm

### Familiengrab

150 x 100 cm



Tiefe des Grabmals max. 30 cm

Walchwil, 13. Mai 2013

Gemeinderat Walchwil

## **Jahresrechnung 2012 — Genehmigung**

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie die Jahresrechnung 2012 sind in einer separaten Vorlage enthalten.





Gemeinde Walchwil  
Postfach 93, CH-6318 Walchwil  
[www.walchwil.ch](http://www.walchwil.ch)